

03.12.93**Empfehlungen****A - G - R****der Ausschüsse**zu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften**A****1. Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (Anlage 2 Nr. 21 zum Weingesetz)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b ist Nummer 21 wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Angabe "Artikel 13" ist die Angabe "Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter bis fünfter Anstrich, Unterabs. 2, Abs. 2" einzufügen.

- b) Nach der Angabe "Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1" ist die Angabe "erster bis zehnter Anstrich, dreizehnter und vierzehnter Anstrich, fünfzehnter Anstrich, soweit er sich auf aromatisierten Wein bezieht" einzufügen.

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1993

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Änderung der Anlage 2 zum Weingesetz ist auf § 71 a Nr. 3 Buchstabe a des Weingesetzes gestützt. Diese Bestimmung ermächtigt lediglich zu deklaratorischen Änderungen und Ergänzungen der Anlage zum Weingesetz.

Die in Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (Anlage 2 Nr. 21 zum Weingesetz) enthaltene Ersetzung von Verweisungen auf Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 durch Verweisungen auf entsprechende Bestimmungen der an ihre Stelle getretenen Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 geht hinsichtlich der Ersetzung der Verweisung auf Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 durch Verweisung auf Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 über eine deklaratorische Anpassung insoweit hinaus, als über die bisher in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vorgeschriebenen Eintragungen hinaus in Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 erster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 auch die Eintragung der Kontrollnummer des Erzeugnisses unter den dort bezeichneten Voraussetzungen vorgeschrieben ist. Zur Vermeidung einer konstitutiv wirkenden Anpassung der Anlage 2 zum Weingesetz ist deshalb von einer Verweisung auf Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 erster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 abzusehen.

Vergleichbares gilt hinsichtlich der Ersetzung der Verweisung auf Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 durch Verweisung auf Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93. Über das bisher geltende Recht hinaus ist nunmehr in Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 elfter und zwölfter Anstrich der Verordnung auch die Eintragung von Behandlungen mit Aktivkohle und Kaliumhexacyanoferrat sowie in Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 fünfzehnter Anstrich der Verordnung die Eintragung der Verarbeitung eines Erzeugnisses zu einer

(noch Ziff. 1)

anderen Kategorie als zu aromatisiertem Wein vorgeschrieben. Zur Vermeidung einer konstitutiv wirkenden Anpassung der Anlage 2 zum Weingesetz ist deshalb von einer Verweisung auf Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 elfter und zwölfter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 abzu-
sehen; die Verweisung auf Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 fünfzehnter Anstrich der Verordnung ist auf die Pflicht zur Eintragung einer Verarbeitung zu aromatisiertem Wein zu beschränken.

B

2. Der **federführende Agrarausschuß** und der **Gesundheitsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.